

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a R 144/08 B

L 3 R 4/08 (LSG Hamburg)
S 42 RA 645/99 (SG Hamburg)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Mai 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r sowie die Richterinnen Dr. G ü n n i k e r und den Richter K a l t e n s t e i n beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 29. Januar 2008 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im vorstehend bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat mit einem von ihr unterzeichneten, am 10.4.2008 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 7.4.2008 gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihr am 13.3.2008 zugestellten Urteil des Landessozialgerichts Hamburg (LSG) vom 29.1.2008 Beschwerde eingelegt und gleichzeitig Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts gestellt.
- 2 Voraussetzung für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die damit verbundene Beiordnung eines Rechtsanwalts ist nach der Rechtsprechung des BSG sowie auch der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes, dass sowohl der (grundsätzlich formlose) Antrag auf Prozesskostenhilfe als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (= Erklärung) in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (*§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 117 Abs 2 und 4 Zivilprozessordnung <ZPO>*), dh mit dem gemäß § 117 Abs 3 ZPO durch die Prozesskostenhilfевordruckverordnung vom 17.10.1994 (*BGBI I 3001*) eingeführten Vordruck, bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden (*BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3; BGH VersR 1981, 884; BFH NV 1989, 802; BFH BStBl II 2001, 439 f; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2 und 6; BVerfG NJW 2000, 3344*). Dies ist hier nicht geschehen. Zwar ist der Antrag der Klägerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe vom 7.4.2008 rechtzeitig beim BSG eingegangen. Die zum Prozesskostenhilfegesuch gehörende formgerechte Erklärung ist jedoch bis zum Ablauf der einmonatigen Beschwerdefrist, die für die Klägerin am 14.4.2008 endete (*§ 160a Abs 1 Satz 2, § 64 Abs 2 und 3 SGG*), nicht vorgelegt worden.
- 3 Ob die Benutzung des Vordrucks ausnahmsweise entbehrlich ist, wenn das Vorbringen des Betroffenen die im Vordruck abgefragten persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse übersichtlich und vollständig darstellt, ist hier nicht zu entscheiden. Die Klägerin hat in ihrem Antragsschreiben vom 7.4.2008 und den Anlagen ihre wirtschaftlichen Verhältnisse nicht vollständig dargelegt. Sie hat ua keine Angaben dazu gemacht, ob ihr für das vorliegende Verfahren Rechtsschutz durch ihre Rechtsschutzversicherung gewährt wird oder nicht.
- 4 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist daher abzulehnen. Damit entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der Prozesskostenhilfe (*§ 121 Abs 1 ZPO*).
- 5 Die mit Schreiben vom 7.4.2008 eingelegte Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil des LSG ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht eingelegt worden ist. Die Klägerin konnte, worauf sie in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte innerhalb der einmonatigen Beschwerdefrist einlegen lassen (*§§ 166, 160a Abs 1 Satz 2, § 64 Abs 2 und 3 SGG*).

- 6 Die Beschwerde ist somit zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)